OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652310/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 23. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des J P, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 4.1.2022, GZ: NSch-954/2021, betreffend die Anordnung einer Nachschulung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oö. (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid angeordnet, dass der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) binnen 4 Monaten ab Zustellung des Bescheides eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker absolvieren muss. Weiters wurde er aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf in der Probezeit als Lenker eines Motorrades trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er gegen die Strafverfügung wegen dieses Deliktes einen Einspruch eingebracht habe, welchem die Behörde insoweit stattgegeben habe, als sie die Strafe herabgesetzt habe. Er sei in den 2 Jahren, die er im Straßenverkehr unterwegs sei, trotz unzähliger Kontrollen noch nie straffällig geworden. Aufgrund der Herabsetzung der Strafe habe er angenommen, dass die Sache damit erledigt wäre, dennoch sei nunmehr eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker angeordnet worden.

Der Sachverhalt habe sich wie folgt ereignet:

Er habe um ca. 17:45 Uhr bei Rotlicht an der Kreuzung der B X mit der L S in Fahrtrichtung W angehalten. Die Sonne sei sehr niedrig gestanden und habe ihn stark geblendet, da er genau in Richtung Westen blickend wegen des Rotlichtes der Ampel vor der Haltelinie angehalten hatte. Er sei schon eine „gefühlte halbe Minute“ bei Rotlicht an der Kreuzung gestanden, als jemand hinter ihm gehupt habe. Er habe gedacht, dass dies eine Aufforderung von einem nachkommenden Fahrzeuglenker zum Losfahren sei, weil er übersehen habe, dass die Ampel auf Grün umgeschaltet hätte. Er sei deshalb kurz angefahren (ca. 1,5 bis 2 m) und habe dabei zwar die Haltelinie überfahren, sei aber noch lange nicht in einem Bereich der Kreuzung gewesen, in dem er jemanden behindert oder gar gefährdet hätte. Er habe dann aufgrund der Verkehrslage bemerkt, dass es sich um einen Irrtum gehandelt habe und habe sein Motorrad rasch wieder zurück vor die Haltelinie geschoben. In dieser Zeit habe die Ampel auf Grün umgeschaltet und er sei losgefahren. Er sei dann von einem Polizisten angehalten worden, welcher als Grund der Anhaltung angegeben habe, dass ihm das Motorrad zu laut vorkomme. Der Polizist habe ihn gefragt, ob er bemerkt hätte, dass die Ampel rot war, sei aber darauf nicht weiter eingegangen. Er habe sich entschuldigt und erklärt, dass das Motorrad ganz neu sei und sich im Originalzustand befinde.

Er halte sich an die Verkehrsregeln und sei sicher unterwegs, weshalb keine Nachschulung, die ja auch mit hohen Kosten verbunden sei, notwendig sei. Er sei auf keinen Fall ein verkehrsauffälliger Lenker.

Weiters machte er Ausführungen zu der Lärmmessung, welche bei der ggst. Amtshandlung ebenfalls durchgeführt wurde, jedoch in keinem Zusammenhang mit dem ggst. Verfahren steht.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A 1 und B und befindet sich noch in der Probezeit. Er lenkte am 13.9.2021 um 17.45 Uhr das Motorrad mit dem Kz.: X in T auf der B X in Richtung W. Bei der Kreuzung mit der L hielt er das Motorrad vorerst bei Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage vor der Haltelinie an. In weiterer Folge fuhr er bei noch immer leuchtendem Rotlicht über die Haltelinie, wobei er das Motorrad nach ca. 1,5 m bis 2 m wieder anhielt. Wegen dieses Vorfalles wurde er mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2.11.2021, GZ: BHLL/921100084103/21 wegen einer Übertretung des § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO 1960 bestraft.

5 Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. § 4 Abs. 3 FSG lautet: Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7 so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Berufungen gegen die Anordnung einer Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktssetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem zentralen Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die

Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 Z 1 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 Übertretungen folgender Bestimmungen der StVO 1960:
...
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“ –Zeichen bei geregelten Kreuzungen),
...

Gemäß § 38 Abs. 5 StVO 1960 gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a, wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie anzuhalten.

5.2. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klasse B am 18.10.2021 erteilt, sodass er sich zum Vorfallszeitpunkt noch in der dreijährigen Probezeit (§ 4 Abs. 1 1. Satz FSG) befunden hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht für die Führerscheinbehörde (und auch für das Verwaltungsgericht) bindend fest, dass der Bf jenen Sachverhalt verwirklicht hat, für welchen er rechtskräftig bestraft wurde (vlg. zB VwGH 11.7.2000, 2000/11/0126 sowie 13.6.2019, Ra 2019/02/0015). Das LVwG Oö. ist an den im Straferkenntnis rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden, eine eigenständige Beurteilung dieses Sachverhaltes ist nicht zulässig (VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Es steht daher bindend fest, dass der Bf an einer ampelgeregelten Kreuzung sein Motorrad bei Rotlicht nicht vor der Haltelinie angehalten hat, sondern trotz Rotlichtes über die Haltelinie gefahren ist. Dies ergibt sich auch aus den eigenen Angaben des Bf, er räumt ohnedies ein, dass er – nachdem er sein Fahrzeug vorher angehalten hatte – trotz Rotlicht die Haltelinie überfahren hat. Er hat damit ein „Haltzeichen“ bei einer geregelten Kreuzung überfahren und damit einen schweren Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 6 Z 1 lit. f FSG begangen. Die belangte Behörde hat daher zu Recht eine Nachschulung angeordnet, wobei aufgrund der Art des Verstoßes gemäß § 3 der Nachschulungsverordnung – FSG-NV, eine solche für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen war. Darauf, dass der Bf bisher keine sonstigen Verkehrsübertretungen begangen hat, kommt es dabei nicht an. Seine Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung sowie zu Nachschulungen nach dem FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl